

Stand: 05.10.2022

## **Sonderbeitragsordnung**

des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DWiN) gemäß § 15 Abs. 1 r) der Satzung.

### **Präambel**

Die Erhebung von Sonderbeiträgen dient dem Gesamtinteresse des Verbands, den allgemeinen Mitgliedschaftsbeitrag möglichst gering zu halten und die innerverbandliche Solidarität sowie die Allgemeinzugänglichkeit der Geschäftsstelle für die Mitglieder nicht durch außerordentlichen Nutzungsumfang zu beeinträchtigen.

### **§1**

#### **Entgeltlichkeit**

- (1) Für besondere Dienstleistungen und besondere Rechtsberatungen erhebt das DWiN nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von den Mitgliedern, die diese Leistungen nutzen, Entgelte (Sonderbeiträge). Beratungsgegenstände, die von der allgemeinen satzungsgemäßen Beratungsaufgabe erfasst sind, sind vom allgemeinen Mitgliedschaftsbeitrag gedeckt.
- (2) Besondere Dienstleistungen und Rechtsberatungen sind solche, die über die Verbandspflicht zur Beratung der Träger und deren Leitungen in den sie betreffenden diakonischen Angelegenheiten hinausgehen. Kennzeichnend dafür sind erheblicher sächlicher, personeller und zeitlicher Umfang.

### **§2**

#### **Katalog entgeltlicher Leistungen**

Besondere entgeltliche Dienstleistungen sind vor allem:

1. Beratung und Begleitung bei Organisationsentwicklungsprozessen inkl. Moderation, Projektmanagement, ggf. Projektleitung und Liefern von Instrumenten/Methoden, Dokumenten sowie ggf. Umsetzungsbegleitung
2. Betriebswirtschaftliche Beratung
3. Individuelle und branchenbezogene fachliche Beratung
4. Sanierungs- und Strategieberatung
5. Qualitätsmanagement: Einführung und Prozessbegleitung
6. Vorbereitung, Unterstützung und ggf. Durchführung von Entgeltverhandlungen
7. Umfangreiche gutachterliche Stellungnahmen zu fachlichen und konzeptionellen Fragestellungen sowie im Kontext gesetzlicher Rahmenbedingungen
8. Besondere Rechtsberatung
9. Erstellung umfangreicher juristischer Stellungnahmen und Gutachten
10. Anleitung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) (Einführung, Fortbildung, Mitwirkung)
11. Beratung von Kirchenkreisen bei Veränderungsprozessen

### **§3**

#### **Vereinbarung der entgeltlichen Leistung**

Über den Austausch der Leistungen ist eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, durch welche die Sonderbeitragspflicht entsteht. Diese Vereinbarung enthält die Höhe des Sonderbeitrags und die zu erbringenden Leistungen.

## §4

### Beitragssätze

- (1) Folgende Sonderbeiträge werden als Nettobeträge erhoben:

Als allgemeiner Sonderbeitrag wird für Leistungen der Referenten/Referentinnen ein Stundensatz von 110,00 € und ein Tagessatz (7,5 Std.) von 800,00 € (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) und für die Leistungen der Leitungskräfte und Juristen/Juristinnen ein Stundensatz von 140,00 € und ein Tagessatz (7,5 Std.) von 1.120,00 € (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) erhoben. Für die Leistungen der Krippenberaterinnen wird ein Stundensatz von 60,00 € und ein Tagessatz (7,5 Std.) von 400,00 € (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) erhoben.

- (2) Als Sonderbeiträge werden für Anleitungen nach dem RDG folgende Nettobeträge zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben:

- RDG „Einführung“ Mitarbeitender: 80,00 € je Teilnehmendem, mindestens 250,00 € zuzüglich Fahrtkosten,
- RDG „Fortbildung“ Mitarbeitender: bis zu 55,00 € je Teilnehmendem von Schulungen und Tagungen je Veranstaltung bzw. Tag, zuzüglich evtl. Verpflegungs- und Übernachtungskosten,
- RDG „Mitwirkung“ bei Mitarbeitenden : 750,00 € bei 1-5 Mitarbeitenden jährlich, für jeden weiteren Mitarbeitenden jeweils 100,00 € jährlich.

- (3) Die Stunden- und Tagessätze können vom Vorstand gemäß den durchschnittlichen jährlichen Personalkostensteigerungen fortgeschrieben werden (Dynamisierung).

- (4) Erbringt das DWiN Dienstleistungen mit Honorarkräften, werden die Stunden- bzw. Tagessätze der Drittkraft entsprechend berechnet.

- (5) Reisekosten und Auslagen werden entsprechend der jeweils geltenden Dienstreisevereinbarung über das Verfahren und die Kostenerstattung bei Dienstreisen bzw. Dienstgängen des DWiN berechnet.

### Inkrafttreten

Die Änderung der Sonderbeitragsordnung tritt zum 06.10.2022 Kraft.

Hannover, den 05.10.2022

gez. Thomas Hofer  
Vorsitzender des Aufsichtsrates